

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NRW. S. 124) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat der Rat der Stadt Halver am 13.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Innenstadt - Bahngelände steht der Stadt Halver in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Bahnhofstraße, Wiesenstraße, Südstraße, Tannenweg, Oesterberg, Hagedornstraße und Frankfurter Straße. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 10.11.1993 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung. (Übersichtsplan nicht abgebildet).
- (2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Halver, Flur 29, Flurstück 580 tlw. Flur 71, Flurstücke 112, 117, 118, 120, 185, 186, 393, 399, 434, 449 tlw., 459, 475, 480, 481, 503 tlw., 521, 522, 526, 527, 581, 609, 613 tlw., 616.

(Stand: 21.08.1996)